

Verkaufs- und Lieferbedingungen ScreenLab, Elmshorn, zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

I. Geltung der Geschäftsbedingungen

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird bereits hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Bei Wiederverkäufern und Handelspartnern gelten außerdem die Zusatzvereinbarungen für Wiederverkäufer.

II. Angebote und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – 30 Kalendertage gebunden. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Lehnen wir nicht binnen 4 Wochen nach Auftragsingang in Elmshorn die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt. Alle technischen Entwürfe, Skizzen, Maße und Preise in Form von Broschüren und Prospekten, sowie andere technische Hinweise, beigefügte Zeichnungen und Beratung sind unverbindlich und werden für uns erst durch eine dem Kunden schriftlich erteilte Bestätigung bindend. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag an uns nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Das gleiche gilt für Zusicherung von Eigenschaften.

III. Preise

Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Kunde in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat. Die Preise verstehen sich grundsätzlich ab Werk Elmshorn. Wir sind berechtigt, die Preise zwei Monate nach Vertragsabschluss angemessen zu erhöhen, wenn sich unsere Einstandspreise für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter oder die gesetzliche oder behördliche Maßnahmen auferlegten neuen oder erhöhten Steuern, Zölle, Gebühren oder sonstige Abgaben, welche unsere Lieferungen und Leistungen unmittelbar oder mittelbar belasten, trägt dabei der Kunde.

IV. Lieferzeiten

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen und insbesondere auch die rechtzeitige Erteilung eventuell erforderlicher Ausfuhr – oder anderer Genehmigungen deutscher und/oder anderer Behörden, usw. – auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachtragssetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir sie dem Kunden unverzüglich angezeigt haben. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf zumindest grob fahrlässigem Handeln unsererseits. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit unsererseits. Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen jederzeit berechtigt. Die erweiterte Haftung gem. §287 BGB wird ausgeschlossen.

V. Versand und Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Auslieferungslager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Auf Wunsch versichern wir die Ware gegen Transportschäden. Die Transportversicherung erlischt in jedem Fall bei Eintreffen der Ware im Werk des Kunden oder bei der von ihm benannten Anlieferungsstelle. Versandfertig gemeldete Waren müssen umgehend abgerufen werden. Anderenfalls sind wir berechtigt sie auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.

VI. Gewährleistung und Haftung

Wir übernehmen gegenüber dem Kunden für die Liefergegenstände nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Gefahrenübergang die Gewährleistung dafür, daß die Liefergegenstände keine Mängel im Sinne der kaufrechtlichen Gewährleistungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches aufweisen. Wir werden unentgeltlich nach eigener Wahl die Liefergegenstände oder Teile derselben nachbessern oder neu liefern, die innerhalb der Gewährleistungsfrist infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel hat der Kunde uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu melden. Im Falle einer Mitteilung des Kunden, daß die Liefergegenstände nicht der Gewährleistung entsprechen, können wir nach unserer Wahl verlangen,

- daß der schadhafte Liefergegenstand oder Teil desselben zur Reparatur an uns geschickt wird, wobei der Kunde und wir die entstehenden Versandkosten jeweils zur Hälfte tragen,
- daß der Kunde den schadhaften Gegenstand oder Teil desselben bereithält und unser Kundendienst zum Kunden geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Mehrere Nachbesserungsversuche sind zulässig. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die uns obliegende Gewährleistung allein die Behebung von Mängeln, umfaßt die zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden ist. Aufgrund unserer gesetzlichen Gewährleistungspflichten haben wir nur für die Fehler einzustehen, die beim gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch der Liefergegenstände entstehen. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Jede Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde unseren Installationsbedingungen – soweit vorhanden – beim Inbetriebsetzen der Liefergegenstände nicht entsprochen hat bzw. während des Einsatzes der Liefergegenstände diese nicht aufrechterhält, wenn unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt werden und

wenn der Kunde an den Liefergegenständen Änderungen vornimmt, Teile auswechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht unseren Spezifikationen entsprechen – es sei denn, daß der Kunde unseren Einwand, erst die Änderung habe den Mangel herbeigeführt, substantiell widerlegt –; sie entfällt ferner für natürliche Abnutzung sowie in Fällen übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Baugrundes und anderer mangelhafter Bauarbeiten, die die Produkteigenschaften beeinflussen, sowie bei Vorliegen chemischer, elektronischer oder elektrischer Einflüsse, die wir nicht zu vertreten haben.

Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Liefergegenstände und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Wir haften insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für aufgezeichnete Daten. Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften bleibt unberührt.

VII. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 15 % übersteigt:

Die Liefergegenstände (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde die Vorbehaltsware nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weiterverkaufen. Abweichend hiervon sind Kunden, mit denen gleichzeitig ein Wiederverkäufervertrag besteht, berechtigt die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange sie nicht in Verzug sind. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung usw.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Pfändungen und Sicherungsübereignungen sind in jedem Fall unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hingewiesen und uns unverzüglich benachrichtigen. In diesem Zusammenhang entstehende Kosten und Schäden trägt der Kunde. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Ware liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

VIII. Zahlung

Für Stammkunden mit vereinbartem Lieferantenkredit gilt bei Warenlieferung eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, falls nichts anderes vereinbart wurde. Service- und Dienstleistungen sind sofort zur Zahlung fällig. Als Zahlungstag gilt der Tag an dem die Gutschrift auf unserem Konto erfolgt. Die Ablehnung von Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Gerät der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt a b Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so sind wir berechtigt nach unserer Wahl die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden, oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir sind außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

IX. Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Änderungen an der Konstruktion und an den Herstellungsverfahren der Vertragsprodukte vorzunehmen, die durchweg der Verbesserung der Qualität dienen; wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

X. Verletzung von Patenten und gewerblichen Schutzrechten

Wir werden Kunden wegen Ansprüchen aus Patenten, Urheberrechten oder Warenzeichen freistellen, es sei denn der Entwurf eines Vertragsproduktes stammt vom Kunden. Diese Freistellungsverpflichtung ist betragsmäßig auf den zum Zeitpunkt des Vertrages vorhersehbarer Schaden begrenzt. Wir haben wahlweise das Recht, uns von den in Absatz 1 übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, daß wir entweder

- die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angebliebenen verletzten Rechte beschaffen oder
- dem Kunden ein geändertes Vertragsprodukt bzw. Teil davon zur Verfügung stellen, das im Falle des Austausches gegen das verletzende Vertragsprodukt bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf beseitigt. Durch den Verkauf des Vertragsproduktes räumen wir dem Kunden keine ausdrückliche oder stillschweigende Lizenz an Patenten ein.

XI. Sonstige Bestimmungen

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Mit Ausnahme der Kaufpreisforderung bedarf die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag der jeweiligen vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Ist der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist Elmshorn ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

ScreenLab, Elmshorn 2008